TAUCH SPORTCLUB VIERNHEIM e.V.

Vereinssatzung

~~„Satzung 2013-2“~~

„Satzung 2021“

Versionshistorie:

(Formal nicht Bestandteil der Satzung)

Bezeichnung	**Geänderter §**	**Beschreibung**
SATZUNG 2013-2	§1 ABS. 1	Schreibweise Vereinsname zurückgezogen
SATZUNG 2013	§1 ABS. 1 §11 ABS 4	SCHREIBWEISE VEREINSNAME SEPA Lastschriftverfahren
Satzung 2012/8	§22.2	Änderung „stimmberechtigte Mitglieder“ in „Mitglieder“
Satzung 2012	NEUFASSUNG	Formale Neufassung der Satzung auf Empfehlung des Registergerichts Darmstadt Anpassungen Vereinsnummer, Registergericht Änderungen bei Vorstand, Wegfall Gesamtvorstand, Anpassungen Haftung, Ergänzung Vermögensschadenversicherung, orthografische Anpassungen
Satzung 2021	§6 ABS 2C §7 ABS 1 §7 ABS 2 §8 ABS 2 §10 ABS 4 §11 ABS 1 §14 ABS 2 §19ABS 2 §29ABS 5	Passiv (fördernd) Fördernde Mitgliedschaft Formale Änderung - wg. Prüfung durch Amtsgericht Darmstadt Mitgliedsbeitrag und Aufnahmeantrag Guidelines der Sportverbände Beiträge und Gebühren Kündigung Gesetzliche Regelungen für Versammlungen Formale Änderung - wg. Feststellungsbescheid gem. §60a Abs.2 Nr.2 AO, Empfehlung Finanzamt Bensheim

Inhalt

A. ALLGEMEINES 4
§ 1 Name und Sitz 4
§ 2 Verbandszugehörigkeit 4
§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit 4
§ 4 Geschäftsjahr 5
§ 5 Vereinsämter 5
B. Mitgliedschaft im Verein 5
§ 6 Mitglieder 5
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft 5
§ 8 Aufnahmefolgen 6
§ 9 Rechte der Mitglieder 6
§ 10 Pflichten der Mitglieder 6
§ 11 Beiträge und Gebühren 7
§ 12 Umlagen 7
§ 13 Maßregelungen 8
§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft 8
§ 15 Ausschluss 8
§ 16 Ehrungen 9
C. Organe des Vereins 9
§ 17 Vereinsorgane 9
§ 18 Vorstand 9
§ 19 Mitgliederversammlung 10
§ 20 Inhalt der Tagesordnung 10
§ 21 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung 11
§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung 11
§ 23 Kassenprüfer 12
§ 24 Vereinsjugend 12
§ 25 Ausschüsse 12
§ 26 Ordnungen 12
D. Schlußbestimmung 13
§ 27 Haftpflicht 13
§ 28 Sportunfälle 13
§ 29 Auflösung des Vereins 13
§ 30 Inkrafttreten der Satzung 14

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Tauch-Sport-Club Viernheim e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Viernheim.
3. Der Verein ist unter der Nr. VR 60442 in das das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt / Registergericht eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V., im Hessischer Tauchsportverband e.V. und im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST e.V.). Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

   Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Landessportbund Hessen, dem Hessischen Tauchsportverband, dem VDST e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften in Bensheim an.

2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
   - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
   - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
   - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
   - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
   - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden. § 3 Ziff. 6 dieser Satzung ist zu beachten.

B. Mitgliedschaft im Verein

§ 6 Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet:
   a) ordentliche Mitglieder
   b) außerordentliche Mitglieder
   c) Ehrenmitglieder

2. Außerordentliche Mitglieder sind
   a) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
   b) Gastmitglieder
   c) fördernde *(passive)* Mitglieder

   Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 16 dieser Satzung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat *oder diesen fördern will*.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung *aller ihrer gesetzlichen Vertreter* ~~ihres gesetzlichen Vertreters~~ nachweisen.

3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben.

4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

§ 8 Aufnahmefolgen

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

2. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte ~~Aufnahmegebühr und der~~ Mitgliedsbeitrag fällig.

3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

5. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.
   Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon die Tauchtauglichkeit nachzuweisen und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben.

4. *Die Mitglieder verpflichten sich den Regeln und Empfehlungen (Guidelines) des Landessportbundes Hessen e.V. (lsbh) und seiner Organe sowie des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) zu befolgen.*

§ 11 Beiträge und Gebühren

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. ~~Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr.~~ Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliedsversammlung fest. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.

3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein rechtsverbindlich zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz ein.

5. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

6. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

7. Der Vorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an einem Tauchkurs festzulegen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Kursordnung regeln.

§ 12 Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonder- oder einer Investitionsumlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen.

2. Die Höhe bzw. der Wert der Sonderumlage – inklusive Mitgliedsbeitrag – ist auf maximal € 600,00 pro Jahr beschränkt.

   Die Höhe der Investitionsumlage ist auf maximal € 2.500,00 bei Einräumung von Raten in gleichmäßiger Höhe über einen Zeitraum von 10 Jahren beschränkt.

3. § 11 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 13 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

   - schriftliche Ermahnung,
   - schriftlicher Verweis,
   - angemessene Geldstrafe,
   - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

2. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zu übermitteln.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat ~~3 Monaten~~ zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten. Für Gastmitglieder im Rahmen von Tauchkursen sind andere Regelungen möglich.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 15 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere

   a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,

   b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,

   c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,

   d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 16 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im Allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.

2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

3. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

C. Organe des Vereins

§ 17 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind
   a) der Vorstand
   b) die Mitgliederversammlung
   c) die Ausschüsse

2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

4. Personalunion ist unzulässig.

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Alle sind alleinvertretungsberechtigt.

2. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

3. Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 1000,00 verpflichten sollen, bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Vorstandsmitglieder.

4. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen.
   Er kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

6. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl stattfinden.

7. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Außer in Angelegenheiten, die eine Beschlussfassung aller Vorstandsmitglieder erfordern, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Beschluss kommt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, wenn in der Satzung nicht Einstimmigkeit bestimmt ist. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

9. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

§ 19 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich *(sofern dadurch gegen keine gesetzlichen Vorgaben verstoßen wird)* einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
   Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form als E-Mail erfolgt.
   Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail – Adresse des Mitgliedes.
   Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

5. Der Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 20 Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

   a) Bericht des Vorstandes
   b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
   c) Entlastung des Vorstandes
   d) Wahlen (soweit erforderlich)
   e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder

f) Sonstiges

2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Dies gilt auch für Anträge gem. §12 (Umlagen).

§ 21 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

§ 23 Kassenprüfer

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

2. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

§ 24 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen und vom Vereinsvorstand bestätigt wird.

3. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

4. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung der Versammlung geschieht in entsprechender Anwendung des § 19 dieser Satzung.

5. Bei der Wahl des Jugendleiters und in der Jugendversammlung steht das Wahl- und Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es dazu nicht.
   Der Jugendleiter kann auch ordentliches Mitglied des Vereins sein.
   Er sollte das Alter von 30 Jahren nicht überschreiten.

6. Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 25 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§ 26 Ordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.

2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

D. Schlussbestimmung

§ 27 Haftpflicht

1. Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber – soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht – nicht.

2. Der Verein hat die Mitglieder des Vorstandes und/oder seiner Beauftragten insoweit zu versichern, als diese wegen fahrlässiges Fehlverhalten der Mitglieder des Vorstandes und/oder seiner Beauftragten, aus dem Verein ein Schaden entstehen kann, versichert sind, um eine Haftung der Vorstandsmitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen zu vermeiden. Insoweit ist der Vorstand berechtigt, eine entsprechende Vermögensschadensversicherung zu Gunsten des Vorstandes mit einer Deckungssumme von € 100.000,00 abzuschließen.

§ 28 Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen.

2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 29 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 21 der Satzung ist zu beachten.

3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.

5. ~~Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung der „Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger“ kurz DGzRS, zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.~~
   Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger“ kurz DGzRS, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt / Registergericht anzumelden.

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung des Tauch-Sport-Club Viernheim e.V. am ~~22.06.2012~~ 23.04.2021 beschlossen worden und tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt - Registergericht eingetragen ist.